



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Dezember 2019, 20.00 Uhr,

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
 - 2 Finanzperspektiven 2020 bis 2024
 - 3 Budget 2020
 - 4 Frühe Sprachförderung im Leimental – Anpassung des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung vom 18. Oktober 2006 (FEB-Reglement)
 - 5 Gründung des Vereins Region Leimental Plus, Beitritt der Gemeinde Bottmingen
 - 6 Diverses
-

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 liegt während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten zur Einsichtnahme auf. Es kann von der Website der Gemeinde (Pfad: www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Finanzperspektiven 2020 bis 2024

Die Finanzperspektiven liegen der Einladung bei. Sie werden an der Versammlung vorgestellt; es erfolgt keine Beschlussfassung dazu.

3 Budget 2020

Das Budget der Einwohnergemeinde weist einen prognostizierten Ertragsüberschuss von CHF 0,15 Mio. aus – Bottmingen hat damit einen ausgeglichenen Finanzhaushalt mit CHF 38,21 Mio. Gesamtaufwand¹ resp. CHF 38,35 Mio. Gesamtertrag für das nächste Jahr.

Die Kurzfassung des Budgets 2020 mit den Ausführungen und Anträgen des Gemeinderats und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission liegt der Einladung bei. Eine ausführliche Budgetfassung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Christoph Andres, Tel. 061 426 10 40, christoph.andres@bottmingen.bl.ch).

Die Unterlagen können auf der Website der Gemeinde (Rubrik Gemeindeversammlung 11. Dezember 2019) eingesehen resp. heruntergeladen werden. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

¹ Gesamtaufwand bzw. -ertrag beziehen sich auf die Einwohnerkasse, inkl. Spezialfinanzierungen

- ://:
1. *Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Bottmingen wird genehmigt.*
 2. *Die Gemeindesteuersätze für das Jahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:*
 - a) *Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf 45 % der Staatssteuer,*
 - b) *Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 2 % des Reinertrags,*
 - c) *Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals.*
 3. *Der Wasserzins wird bei CHF 1.60/m³ (+ MwSt.) belassen.*
 4. *Die Abwassergebühr wird bei CHF 1.60 (+ MwSt.) pro m³ verbrauchten Trinkwassers belassen.*

4 Frühe Sprachförderung im Leimental – Anpassung des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung vom 18. Oktober 2006 (FEB-Reglement)

In der ganzen Schweiz sind Bestrebungen zur frühen Sprachförderung im Gang. Wissenschaftliche Studien belegen, dass bei Kindern im Vorschulalter bereits mit einem geringen Förderungsaufwand eine wesentliche Verbesserung der Sprachkompetenz erzielt werden kann. Vor diesen Hintergrund haben die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil ein Konzept für die Umsetzung eines dreijährigen Pilotprojekts 2020 bis 2023 zur Förderung der Deutschkenntnisse von Kindern im Jahr vor deren Kindergarteneintritt erarbeitet. Alle Bottminger Kinder sollen entsprechende Angebote im Jahr vor dem Kindergarteneintritt nutzen und dabei von einer einkommensabhängigen Subjektfinanzierung profitieren können. Um dies zu ermöglichen, soll das FEB-Reglement angepasst werden. Dieses Pilotprojekt dient der Förderung der Chancengleichheit der betroffenen Kinder in der Schule und soll gleichzeitig den Förderbedarf in Kindergarten und Primarschule minimieren. Die jährlichen Kosten für dieses Pilotprojekt belaufen sich auf rund CHF 80'000.

1. Ausgangslage: Die Beherrschung der deutschen Sprache stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn dar. Entsprechend sinnvoll erscheint es, fremdsprachige Kinder bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten in ein entsprechendes Umfeld zu integrieren, in dem sie die deutsche Sprache erlernen können. Wissenschaftliche Studien belegen, dass bereits mit einem geringen Sprachförderungsaufwand von wenigen Stunden pro Woche sehr positive Ergebnisse bei der Sprachkompetenz erzielt werden können². Vor diesem Hintergrund sind in der ganzen Schweiz Bestrebungen für die Einrichtung einer frühen Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter im Gang.

Der Kanton BS hat als erster Kanton eine obligatorische Deutschförderung für Kinder im Vorschulalter eingeführt: Kinder, die kaum oder kein Deutsch sprechen, müssen im Jahr vor dem Kindergarten eine Spielgruppe oder eine andere, deutsch geführte, familienexterne Einrichtung besuchen, wo sie an mindestens zwei halben Tagen pro Woche spielerisch Deutsch lernen. Geschieht dies in einer vom Kanton anerkannten Institution mit hierfür qualifiziertem Personal, wird dieser Besuch vom Kanton subventioniert. Die Berufsfachschule Basel (BFS) bietet seit 2009 einen Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» an. Für Personen, die diesen Kurs besuchen und im Kanton BS arbeiten, werden die Kosten vom Kanton BS übernommen. Der Lehrgang befähigt Absolventinnen und Absolventen, Kinder bis zum Alter von vier Jahren in der deutschen Sprache altersgerecht und alltagsintegriert zu fördern.

2. Projektablauf: Im August 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bedarf für die Einführung einer frühen Sprachförderung zusammen mit anderen Leimentaler Gemeinden abzuklären. In der Folge hat eine Leimentaler Projektgruppe (bestehend aus den für Soziales resp. Bildung zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil) zusammen mit einer externen Fachperson der Fa. OTB Consulting GmbH, Basel, entsprechende Projektgrundlagen erarbeitet. Im Juni 2018 hat der Gemeinderat der Projektgruppe «Frühe Sprachförderung» den Auftrag erteilt, bis März 2019 zuhanden der Gemeindelegislativen ein Konzept Frühe Sprachförderung zu erarbeiten.

² Konzept Frühe Sprachförderung im Leimental vom 11. Mai 2019, S. 9

Im Februar 2019 wurden Informationsanlässe für involvierte Leimentaler Gemeindebehörden und Leistungserbringer durchgeführt, an denen vertiefte Grundlagen zum Thema erläutert wurden. Im Mai 2019 schliesslich hat der Gemeinderat dem definitiven *Konzept «Frühe Sprachförderung im Leimental», dreijähriges Pilotprojekt 2020 bis 2023, vom 10. Mai 2019* sowie dessen Durchführung zugestimmt.

3. «Frühe Sprachförderung im Leimental» (Konzept): Das Konzept bezweckt die Förderung der Deutschkenntnisse von Kindern im Vorschulalter und damit die Erhöhung der Chancengleichheit für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Es sieht die Umsetzung der frühen Sprachförderung im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojekts von 2020 bis 2023 (Schuljahresbezug) im Wesentlichen wie folgt vor:

- a. Ausbau vorschulischer Betreuungsangebote in der Gemeinde: In Bottmingen bestehen sechs vorschulische Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Spielgruppen, inkl. Waldspielgruppen). Mittels Leistungsvereinbarungen sollen diese zur Erweiterung ihrer frühen Sprachförderungskompetenzen bewegt werden, wobei die Ausbildungskosten des Betreuungspersonals an der BFS Basel vom Kanton BL übernommen werden. An diesen Mehraufwand leistet die Gemeinde einen Sockelbeitrag von CHF 1'140 pro Betreuungsangebot und Jahr. Sind entsprechende Strukturen der frühen Sprachförderung aufgebaut, sollen diese von Bottminger Kindern mit Frühförderbedarf in deutscher Sprache im Jahr vor dem Kindergarteneintritt besucht werden können.
- b. Förderung des Besuchs der frühen Sprachförderung mittels einkommensabhängigen Beiträgen: Wissenschaftliche Studien belegen, dass bereits zwei Halbtage pro Woche Sprachförderung einen hohen Lerneffekt bewirken und die Sprachkompetenz wesentlich verbessern können. Die Vollkosten einer solchen qualifizierten Betreuung belaufen sich auf CHF 15 pro Kind und Stunde. Davon fallen CHF 10 als Elternbeiträge an. An einen solchen Besuch von zwei halben Tagen pro Woche (max. 2 x 3 Stunden; nicht mehr und nicht weniger) leistet die Gemeinde einkommensabhängige Beiträge im Rahmen des FEB-Reglements (max. CHF 9/Std./Kind; sog. Subjektfinanzierung); im Gegenzug verpflichten sich die betroffenen Eltern dazu, dass ihre Kinder dieses Angebot während eines ganzen Jahres vor dem Kindergarteneintritt regelmässig besuchen.
- c. Gemeinsame Leimentaler Koordinationsstelle: Zur Vermeidung von unnötigen Parallelstrukturen und zur Kosteneinsparung in der Umsetzung des Pilotprojekts soll eine gemeindeübergreifende Leimentaler Koordinationsstelle eingerichtet werden, deren Kosten von allen involvierten Leimentaler Gemeinden gemäss Einwohnerzahl getragen werden. Für Bottmingen (Anteil 12,8 %) belaufen sich die jährlich wiederkehrenden Kosten hierfür auf rund CHF 3'200. Wo sich diese Koordinationsstelle befinden wird und wer diese betreibt, ist im Moment noch offen.
- d. Externe Begleitung der Einführungsphase: Gemäss Empfehlung der Leimentaler Projektgruppe soll die Vorbereitungs- und Einführungsphase des Pilotprojekts (Januar bis September 2020) durch die externe Fachperson, die das Projekt zusammen mit der Projektgruppe erarbeitet hat, begleitet werden. Kostendach: CHF 15'000 für alle Leimentaler Gemeinden resp. CHF 1'920 anteilmässig für Bottmingen.
- e. Evaluation des Pilotprojekts 2022 mit Abschlussbericht: Über den Verlauf des Pilotprojekts soll im September 2022 eine Evaluation mit Abschlussbericht z. H. der involvierten Gemeinderäte erstellt werden. Das Kostendach hierfür beläuft sich auf max. CHF 10'000 für alle Leimentaler Gemeinden resp. CHF 1'280 für Bottmingen im Jahr 2022.

4. Erweiterung des Bottminger Angebots: Die Leimentaler Projektgruppe hat die Anzahl aller betroffener Bottminger Kinder, die von einer frühen Sprachförderung profitieren könnten, anhand der Leimentaler Geburtszahlen der letzten fünf Jahre ermittelt. Danach wären für Bottmingen durchschnittlich 62 Kinder/Jahr (davon 18 aus einem nicht-deutschsprachigen Land) betroffen.

Das Leimentaler Konzept geht (lediglich) von der Zielgruppe der fremdsprachigen Kinder aus: Nach Ansicht des Gemeinderats macht eine Fokussierung nur auf die fremdsprachigen Kinder aber keinen Sinn: *Bei bestehendem Sprachförderbedarf sollen alle betroffenen Kinder im Jahr vor dem Kindergarteneintritt entsprechende Förderangebote nutzen können, dies unabhängig davon, ob sie fremd- oder deutschsprachig sind.* Massgebend hierfür soll die Einschätzung der

<p>§ 9 Tarif- und Gebührenordnung Der Gemeinderat legt in einer Tarif- und Gebührenordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der Familien ergänzenden Kinderbetreuung, - die einkommensabhängigen Eltern- und Gemeindebeiträge an die Tagesschule Bottmingen, - allfällige Gebühren für administrativen Aufwand <p>fest.</p>	<p>(unverändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (unverändert) - die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der frühen Sprachförderung, mit denen die Gemeinde eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, <p>(Rest unverändert)</p>	
--	--	--

7. Evaluation des Pilotprojekts 2022 mit Abschlussbericht: Über den Verlauf des Pilotprojekts soll im September 2022 eine Evaluation mit Abschlussbericht z. H. der involvierten Gemeinderäte erstellt werden. Aufgrund der dannzumaligen Auswertungsergebnisse wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die definitive Weiterführung oder die Einstellung des Förderangebots (resp. den Abbruch des Pilotprojekts) beantragen.

8. Antrag an die Gemeindeversammlung: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: *Der beantragten Anpassung des FEB-Reglements vom 18. Oktober 2006 wird zugestimmt.*

5 Gründung des Vereins Region Leimental Plus, Beitritt der Gemeinde Bottmingen

Die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil haben sich im Jahr 2014 zur Plattform Leimental (heute Region Leimental Plus) zusammengeschlossen, um sich im Rahmen einer informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien über gemeinsame Themen auszutauschen und gemeinsame Stellungnahmen abzugeben. Aus dieser informellen Zusammenarbeit sind zwischenzeitlich weitere Arbeitsgruppen und interkommunale Gremien entstanden.

Im Jahr 2017 hat das Stimmvolk beschlossen, staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden zuzuweisen. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit geschaffen, kantonale Vollzugsaufgaben ganzen Regionen zu übertragen. Im Rahmen der Überprüfung für die Zuordnung der Staatsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (sog. VAGS-Projekte) sollen künftig vermehrt Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zugeteilt werden. Um auch im Leimental ein geeignetes Gefäss für diese Zusammenarbeit bereitzustellen, wird die Gründung eines Vereins angestrebt, dem auch Bottmingen angehören soll. Mit einem Beitritt zum Verein Region Leimental Plus soll die bestehende Gemeindeautonomie nicht beeinträchtigt, sondern eine regionale Aufgabenerfüllung ermöglicht werden.

1. Ausgangslage: Im Jahr 2012 unterzeichneten die 86 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die sogenannte Charta von Muttenz mit dem Ziel, den hohen Zentralisierungsgrad des Kantons Basel-Landschaft zu reduzieren und die Staatsaufgaben auf derjenigen Ebene (Kanton oder Gemeinden) anzusiedeln, welche die Aufgabe bürgernah, bedarfsgerecht und kostengünstig erbringen kann.

Darauf schlossen sich 2014 die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil zur Plattform Leimental, später Plattform Leimental Plus und heute Region Leimental Plus zusammen. Hauptziele dieser Vereinigung waren ein institutionalisierter Austausch zu regionalen Themen sowie das Einreichen ge-

meinsamer Stellungnahmen. Aus dieser informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien entstanden weitere Arbeitsgruppen und Gremien. Auch wurden diverse Projekte angestossen.

Im Jahr 2017 nahm das Baselbieter Stimmvolk mit § 47a eine Bestimmung in die Kantonsverfassung⁵ (KV) auf, wonach staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden (Subsidiarität) zugeordnet werden sollen. Die für die Aufgabenzuständigkeit notwendigen finanziellen Ressourcen sollen grundsätzlich beim Gemeinwesen liegen, in dessen Zuständigkeit diese Aufgabe gehört (fiskalische Äquivalenz). Gleichzeitig wurde in § 48 KV u. a. festgehalten, dass die Gemeinden die Zusammenarbeit anstreben sollen, ja der Kanton sogar per Gesetz bestimmte Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zuweisen kann.

Zwei Aufgaben hat der Kanton bereits den Gemeinden zur regionalen Erfüllung übertragen: die regionale Raumplanung und die Themenbereiche Alter und Pflege. Kanton und Gemeinden sind zudem aktuell daran, gemeinsam die Entflechtung der Staatsaufgaben (sogenannte VAGS⁶-Projekte) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Aufgaben zur regionalen Erfüllung folgen werden.

Aus diesem Grund haben sich in den letzten beiden Jahren die meisten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft bereits zu Regionen⁷ zusammengeschlossen. Lediglich die Region Leimental Plus sowie die Region Pratteln/Augst haben diesen Schritt «formell» noch nicht vollzogen.

2. Die bestehende Zusammenarbeit reicht nicht aus: Die heutige Zusammenarbeit innerhalb der Region Leimental Plus basiert auf einem Vertrag, der den institutionalisierten Austausch und die gemeinsame Erarbeitung und Einreichung von Vernehmlassungen regelt. Weiterführende Befugnisse wie Kompetenzen und Verantwortungen bspw. für die Personen, die im Namen der Region gewisse Projekte bearbeiten, sind nicht definiert. Um die zahlreichen Projekte, vor allem aber auch um die vom Kanton den Regionen bereits zugewiesenen und noch zuzuweisenden Aufgaben bewältigen zu können, braucht es zwingend eine neue Zusammenarbeitsgrundlage.

3. Vorgehen: Um diese neue Zusammenarbeitsform zu evaluieren, trafen sich im November 2018 die Gemeinderatsmitglieder sowie die Leitenden der Verwaltungen der Gemeinden der Region Leimental Plus zu einer Vollversammlung. Diese Versammlung hat sich nach Abwägung aller möglichen Zusammenarbeitsformen klar für die Organisationsform «Verein» entschieden.

Anschliessend wurde der vorliegende Statutenentwurf in einem vierstufigen Verfahren erarbeitet: In einer Kerngruppe wurde eine erste Fassung der Vereinsstatuten entworfen und einer Echogruppe, bestehend aus interessierten Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsleitenden, zur Vernehmlassung unterbreitet. Die daraus entstandene Fassung haben in der Folge die Präsidien der Region-Leimental-Plus-Gemeinden bereinigt und schliesslich die Gesamtgemeinderäte der Mitgliedergemeinden genehmigt.

4. Ziele:

4.1. **Stärkere Interessensvertretung durch abgesprochenes Vorgehen:** Die Region Leimental Plus beheimatet rund ein Viertel der Baselbieter Gesamtbevölkerung und ist wirtschaftlich eine der potentesten Regionen dieses Kantons. Indem die Gemeinden gemeinsam auftreten, haben sie gegenüber dem Kanton oder anderen Anspruchsgruppen ein viel stärkeres Gewicht, als wenn jede Gemeinde sich einzeln einbringt, und können so die Interessen dieser wichtigen Region stärker vertreten.

4.2. **Personelle und finanzielle Entlastung der Mitgliedergemeinden:** Viele Aufgaben sind vom Gesetz vorgeschrieben und betreffen alle Gemeinden gleichermassen. Durch eine gemeinsame Erfüllung gewisser Aufgaben, dort wo es sinnvoll ist, können Synergien genutzt werden.

⁵ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)

⁶ Verfassungs-Auftrag Gemeinde-Stärkung (VAGS)

⁷ Region Laufental, Region Birsstadt, Region Liestal Frenkentäler Plus und Region Oberbaselbiet

- 4.3. **Gefäss für die Erfüllung regionaler Aufgaben:** Die Region braucht eine Organisationsstruktur, die sich der vom Kanton den Regionen übertragenen Aufgaben annehmen kann und dazu auch legitimiert ist.
 - 4.4. **Keine vierte Staatsebene, aber auch kein Autonomieverlust:** Eine regionale Zusammenarbeit findet themenbezogen dort statt, wo eine Gemeinde für sich alleine nicht denselben Nutzen erzielen kann. Ausser bei den Aufgaben, die der Kanton den Regionen überträgt, sind die Gemeinden in ihrer Entscheidung frei, ob sie sich an einem Projekt beteiligen wollen oder eben nicht.
 - 4.5. **Klare Regelung Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:** Mit den Statuten wird die Zusammenarbeit klar strukturiert und werden insbesondere Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt. Das erhöht die Transparenz für die Bevölkerung und die Kontinuität (Planungssicherheit) bei der Bearbeitung von Projekten, da solche Fragen nicht immer wieder im Einzelfall geklärt werden müssen.
 - 4.6. **Übergeordnete Koordination der Aktivitäten:** Um die verschiedenen Arbeitsgruppen/Gremien und Projekte aufeinander abzustimmen, braucht es eine wirkungsvolle Koordination. Diese Koordination soll sicherstellen, dass unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden.
5. Herausforderungen: Die Herausforderungen bei der Erarbeitung dieser Strukturen bestanden einerseits darin, einen tragfähigen Kompromiss bei den Mitspracherechten und der Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden zu finden, und andererseits die bestehenden Arbeitsgruppen/Gremien sinnvoll in die neue Struktur einzubetten.
6. Statuten – das Wichtigste in Kürze:
- 6.1. **Die Geschäftsstelle (Ziffer 1):** Der Verein Region Leimental Plus soll neu eine Geschäftsstelle erhalten. Diese untersteht organisatorisch dem Vorstand, der aus den Gemeindepräsidien zusammengesetzt ist.
Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind die Vertretung der Region nach Aussen, zusammen mit dem Vereinspräsidium, die Auslösung von Impulsen sowie die übergeordnete Koordination der einzelnen Aktivitäten. Weiter soll sie den Informationstransfer sicherstellen sowie für die Berichterstattung (Transparenz) und das Finanzcontrolling sorgen.
Aus Sicht der Gemeinderatsgremien aller Mitgliedergemeinden ist die Schaffung einer Geschäftsstelle absolut notwendig, ist doch ohne eine zentrale Koordination die Vermeidung von Doppelspurigkeiten (Ziele 3 und 6) kaum realisierbar. Überdies wäre die Zusammenarbeit ohne Koordinationsstelle weiterhin zu stark vom „Goodwill“ der einzelnen Gemeinden abhängig, welche entscheiden, wieviel Engagement sie in das eine oder andere Projekt einbringen möchten. Die Ziele 5 und 6 bzw. die Planungssicherheit, aber auch die Entlastung der Gemeinden sowie die Transparenz beim Ressourceneinsatz wären deshalb mit einer Geschäftsstelle am besten zu erreichen.
Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.
 - 6.2. **Das Mitspracherecht der einzelnen Mitgliedergemeinden (Ziffer 12):** Im gesamten Verfahren haben die Gemeindevertreterinnen und -vertreter mehrere Varianten diskutiert. Die vorliegende Gewichtung des Mitspracherechts bietet nach Ansicht des Gemeinderats die geeignete Balance zwischen den bevölkerungsreichen, stadtnahen Gemeinden und den kleineren, ländlicheren Gemeinden. Für grundsätzliche Änderungen wie z. B. eine Statutenänderung braucht es zudem ein «doppeltes Mehr» (Mehrheit der Einwohnenden und Gemeinden).
 - 6.3. **Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden (Ziffer 4):** Die Finanzierung des Vereins besteht aus zwei Quellen: Fixkosten und Projektkosten.
Die jährlich wiederkehrenden Fixkosten für die Geschäftsstelle werden über einen Mitgliederbeitrag gedeckt, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Es wurden verschiedene Kostenverteilungsschlüssel in Betracht gezogen. Schliesslich wurde derjenige nach Einwohnerzahl gewählt, weil davon auszugehen ist, dass mittelfristig alle Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gleichermassen von dieser Zusammenarbeit profitieren werden. Ein Sockelbeitrag erwies sich aufgrund der heterogenen Bevölkerungszahl der Mitgliedergemeinden als nicht geeignet. Mit dieser Finanzierung der Fixkosten

wird den Zielen Nr. 1 bis 4 Rechnung getragen. Die Gemeinden haben für die Finanzierung dieser Kosten im Jahr 2020 einen Franken pro Kopf der Bevölkerung in ihre Budgets eingestellt.

Die Projektkosten werden separat durch diejenigen Gemeinden, die sich an einem konkreten Projekt beteiligen, nach einem dannzumal festzulegenden Verteilschlüssel finanziert. Es können sich unter Umständen auch Gemeinden an Projekten beteiligen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Um solchen «Trittbrettfahrern» vorzubeugen, wird solchen Gemeinden eine anteilmässige Beteiligung an die Kosten der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Diese Bestimmung entspricht den gesetzten Zielen Nr. 2, 4, 5 und 6.

- 6.4. **Mitgliedschaft (Ziffer 5):** Aktivmitglieder mit Stimmrecht können nur die neun Gemeinden der bestehenden Region Leimental Plus sein. Für übrige Gemeinden besteht aber die Möglichkeit, als sogenannte „Beobachter“ (Mitglieder ohne Stimmrecht) an den Vereinsaktivitäten zu partizipieren (Ziel 1).
- 6.5. **Übrige Bestimmungen:** Alle übrigen Ziffern der Statuten entsprechen den gebräuchlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

Der Statutenentwurf, Stand August 2019, kann bei der Gemeindeverwaltung (A. Ambühl, Stabsstelle Verwalter, andreas.ambuehl@bottmingen.bl.ch) bezogen oder von der Website der Gemeinde (Rubrik Politik/Gemeindeversammlung 11. Dezember 2019) heruntergeladen werden.

7. Weiteres Vorgehen: Die Beschlüsse über einen Beitritt als Aktivmitglied werden bis Ende 2019 den Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten der Mitgliedergemeinden vorgelegt.

Die Gründungsversammlung des Vereins ist im ersten Quartal des Jahres 2020 vorgesehen, die Einrichtung einer Geschäftsstelle auf Ende des zweiten Quartals 2020 (zusammen mit der neuen Legislaturperiode der Gesamtgemeinderäte).

8. Antrag an die Gemeindeversammlung: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- :///:
1. *Die Statuten zur Gründung des Vereins Region Leimental Plus werden genehmigt.*
 2. *Dem Beitritt der Gemeinde Bottmingen zum Verein Region Leimental Plus wird zugestimmt.*

Bottmingen, 15. Oktober 2019

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Beilagen: Finanzperspektiven 2020 bis 2024/Kurzfassung Budget 2020

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.